

SATZUNG

Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen - CISV Germany - e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen - CISV Germany - e.V.", im Kontakt mit anderen CISV-Organisationen und Dritten auch den Kurznamen "CISV Germany". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- I. CISV Germany (nachstehend Verein genannt) nimmt die Rechte und Pflichten einer National Association im Sinne der Satzung des CISV International mit derzeitigem Sitz in Newcastle upon Tyne, Großbritannien, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wahr. Der Verein ist als Dachverband i.S. des § 57 Abs. 2 AO tätig und verfolgt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Jugendhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein berät und beschließt über alle Anliegen, die sich aus den Verpflichtungen gegenüber CISV International ergeben.
- II. Die Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. I Nr. 1 (nachfolgend ordentliche Mitglieder genannt) führen Aktivitäten in eigener Verantwortung durch. Der Verein übernimmt keine Haftung für diese Aktivitäten; der Verein überwacht lediglich, inwieweit die vorgenannten Aktivitäten der Satzung und dem Regelwerk von CISV International entsprechen.
- III. Der Verein kann den ordentlichen Mitgliedern, soweit diese selber steuerbegünstigt sind, Mittel zur Verfügung stellen, um Veranstaltungen, die der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen, ganz oder zum Teil zu finanzieren.
- IV. Der Verein fördert pädagogische Veranstaltungen zur Friedenserziehung und Völkerverständigung und führt sie ohne jegliche geschlechtsspezifische, politische, rassische, religiöse, weltanschauliche oder sozio-ökonomische Präferenzen durch. Die entsprechenden Aktivitäten der ordentlichen Mitglieder müssen sich dabei an den Vorgaben der internationalen Mutterorganisation CISV International orientieren. Der Verein unterstützt Forschung im Bereich der Interkulturellen Kommunikation, des Interkulturellen Lernens und der erfahrungsorientierten Pädagogik. Die jeweiligen Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen. Die zu fördernden Aktivitäten sind insbesondere
 - Durchführung internationaler Kinder- und Jugendbegegnungen,
 - Auswahl, Entsendung und Schulung von Teilnehmern und Betreuern zu internationalen Kinder- und Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von lokalen Veranstaltungen mit ehemaligen Teilnehmern und Interessierten zur Fortsetzung und Festigung der pädagogischen Ziele und
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, die Ziele verfolgen, welche den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen.

Die vorgenannten Aktivitäten sollen dabei den Anforderungen zu steuerbegünstigten Zwecken insbesondere den Ziffern 1, 4 und 13 des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechen. Reisen mit vorwiegend touristischem Charakter sind dabei ausdrücklich nicht zu fördern.

- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das heißt im Einzelnen:
- der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten,
 - keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- I. Mitglied im Verein kann werden:
1. jeder Verein, der in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Namensbestandteil "Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen", "Children's International Summer Villages" oder „CISV“ in ein Vereinsregister eingetragen ist, der ferner den Kurznamen CISV führt und der sich durch Beitritt zum Verein verpflichtet, auch die Ziele der Satzung von CISV International anzuerkennen;
 2. jede natürliche oder juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- II. Mitglieder nach Abs. I Nr. 1 sind ordentliche Mitglieder und Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 sind Fördermitglieder.
- III. Die ordentlichen Mitglieder verstehen sich als "Local Chapter" im Sinne der Satzung von CISV International. Die Führung der Namensbestandteile "Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen", "Children's International Summer Villages" oder CISV und des Kurznamens CISV ist an die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung oder Tod bzw. Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins oder seiner Mitgliedsvereine. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen. Bei Widerspruch hat die Mitgliederversammlung über den Widerspruch zu entscheiden. Soweit ein ordentliches Mitglied sich auflöst oder ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, endet die Mitgliedschaft desselben mit sofortiger Wirkung.
- V. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
- VI. Die Kündigung eines ordentlichen Mitgliedes muss mit der Erklärung verbunden werden, dass die Namensbestandteile und der Kurzname nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht weiter geführt und die Eintragung in das zuständige Vereinsregister unverzüglich veranlasst wird.

§ 4 - Mittel und Mittelverwendung

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Veranstaltungen, Spenden und öffentliche Zuwendungen. An Gegenleistungen gebundene Fördermittel Privater kann der Verein annehmen, sofern dadurch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins oder der Mitgliedsvereine nicht gefährdet werden.
- III. Mitgliedsbeiträge können nur von Fördermitgliedern erhoben werden. Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen.
- IV. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Finanzielle Zuwendungen an nicht förderungsberechtigte natürliche oder juristische Personen (§ 3 Abs. I Nr. 2) werden nicht erbracht. Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- V. Die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem Vereinszweck (§ 2 Abs. III und IV) obliegt der Entscheidung des Vorstandes, der das notwendige Verfahren bestimmt.
- VII. Die Kosten der nationalen und internationalen Veranstaltungen werden, soweit sie nicht direkt durch die Mitglieder aufgebracht werden, durch den Verein vorgestreckt und über ein Umlageverfahren auf die Mitglieder verteilt. Über den Verteilungsschlüssel des Umlageverfahrens beschließt das Finanzkomitee.
- VIII. Der Vorstand (§§ 5, 7) hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Nachweis über sämtliche Ein- und Ausgaben sowie die Verwendung der Mittel vorzulegen, dieser ist vorab mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Die Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer erfolgt ebenfalls jährlich.

§ 5 - Organe und Struktur

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- I. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf oder entsprechend der Regelung des Abs. X statt.
- II. An der Mitgliederversammlung nehmen teil:
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. die Fördermitglieder,
 3. der Vorstand einschließlich der Geschäftsstelle,
 4. die Vorsitzenden der Komitees gem. § 9,
 5. die Mitglieder des Ehrenrates.
- III. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. die Mitglieder des Vorstands; der Vorstand hat kein Stimmrecht bei Personalentscheidungen.
- IV. Rederecht auf der Mitgliederversammlung haben
 1. alle Stimmberechtigten nach Abs. III,
 2. die Mitglieder des Ehrenrates,
 3. die Komiteevorsitzenden sowie
 4. die unter §8.6 bestätigten Wahlleiter.

- V.** Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei Delegierte vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme wird durch die Delegierten einheitlich ausgeübt. Für die Stimmabgabe genügt es, dass ein Delegierter eines ordentlichen Mitglieds anwesend ist.
- VI.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- VII.** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der/des Kassenschriftführer/-in und der Geschäftsstelle, soweit diese ehrenamtlich tätig ist;
 2. die Ablehnung der National Junior Representatives (NJR) gem. § 9 Abs. IV, die von der National Junior Branch Conference (NJBC) bestellt und abberufen werden;
 3. die Wahl der zwei Kassenschriftführer/-innen;
 4. die Ausschließung eines Mitglieds, soweit das Mitglied dem Ausschluss widersprochen hat;
 5. die Änderung der Satzung;
 6. die Ablehnung einer Entscheidung der Komitees oder der NJBC nach § 9 Abs. IV;
 7. die Bestellung und Abberufung eines/-r Protokollführers/-in für die Protokollierung der Mitgliederversammlung.
- VIII.** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder, der Komiteevorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per Email verschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes ordentliche Mitglied kann ihre Ergänzung noch im Laufe der Mitgliederversammlung formlos beantragen.
- IX.** Beschlüsse des Vereins sind für die Mitglieder verbindlich und von diesen umzusetzen. Der Verein kann darüber hinaus unverbindliche Empfehlungen an seine Mitglieder aussprechen, diese werden als solche im Protokoll ausdrücklich festgehalten. Zur Information der einzelnen Mitglieder wird daher über die Mitgliederversammlungen ein Protokoll gefertigt, in dem die Beschlüsse, die Empfehlungen und der wesentliche Inhalt der Beratungen der Mitgliederversammlungen enthalten sind. Dieses Protokoll ist einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich gemacht werden; Einwendungen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
- X.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn Zwanzig von Hundert der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 - Vorstand

- I. Zum Vorstandsmitglied und Kassenwart/-in kann nur bestellt werden, wer Mitglied in einem der CISV-Vereine (ordentliche Mitglieder) des Vereins ist. Er/sie darf nicht gleichzeitig nationaler Komiteevorsitzende/-r oder Vorstandsmitglied im Förderverein der Deutschen Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen – CISV Germany e.V. sein. Davon ausgenommen ist der Kassenwart, der Vorsitzender des Finanzkomitees ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer der vorgenannten Personen aus dem jeweiligen Amt ist für seine restliche Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu bestellen.
- II. Von den nach dieser Satzung bestellten Organen sollte mindestens eines, zum Zeitpunkt der Berufung, unter 25 Jahren sein.
- III. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich, soweit notwendig, eine eigene Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein lediglich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten.
- IV. Dem Vorstand gehören an:
 1. bis zu vier Vorstandsmitglieder
 2. der/die Kassenwart/-in
 3. zwei NJRs
- V. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die bis zu vier Vorstandsmitglieder und der/die Kassenwart/-in. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
- VI. Die Vertretung des Vereins bei CISV International wird durch einen/eine vom Vorstand bestimmten Delegierten/e wahrgenommen. Seine Rechte und Pflichten als National Association Representative (NAR) im Rahmen dieser Vertretung ergeben sich im Übrigen aus der Satzung von CISV International in der jeweils gültigen Form.
- VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alternierend nach § 8 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet im Regelfall am 31. Dezember des dritten auf die Wahl folgenden Jahres. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Es ist grundsätzlich nur eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt zulässig. Eine Wiederwahl nach zwei Amtsperioden bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- VIII. Die NJRs werden von der NJBC für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahlperiode der einzelnen NJR jeweils um ein Jahr versetzt ist.

§ 8 – Wahl des Vorstands

- I. Zur Einführung der alternierenden Wahl des Vorstandes werden 2016 ein Vorstandsmitglied für 1 Jahr, zwei Vorstandsmitglieder für 2 Jahre sowie der Kassenwart auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt nach §7.7, bis zum Beginn bleibt der amtierende Vorstand im Amt.
- II. Nach Einführung des alternierenden Turnus werden ab dem Jahr 2017 jährlich Wahlen für die jeweils zu wählenden Vorstandspositionen auf eine Amtsperiode von jeweils 3 Jahren durchgeführt.
- III. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wird im Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang ohne die Person oder bei Stimmgleichheit die Personen mit der geringsten Stimmenanzahl statt. Dieser Prozess wird bis zum Erreichen der einfachen Mehrheit wiederholt. Erhält im letzten Wahlgang (Stichwahl) kein Kandidat eine einfache Mehrheit werden bis zu zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. Erhält kein Kandidat eine einfache Mehrheit entscheidet das Los.

- IV. Der Vorstand bestimmt bis spätestens zur Einladung der Mitgliederversammlung zwei vorläufige Wahlleiter/innen zur Vorbereitung der Wahl.
- V. Wahlleiter dürfen nicht Teil des Vorstands und nicht Delegierte/r eines ordentlichen Mitglieds sein. Weiterhin dürfen Wahlleiter nicht zur Wahl kandidieren.
- VI. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt vor dem Wahlbeginn die zwei Wahlleiter/innen oder bestimmt zwei neue Wahlleiter/innen, zur Leitung der Wahl.
- VII. Die Wahl erfolgt geheim. Das Ergebnis wird von der Wahlleitung öffentlich bekanntgegeben und im Wahlprotokoll protokolliert.

§ 9 – Komitees und JB

- I. Der Verein kann zur Förderung der Ziele von CISV International und zur Koordination der Aktivitäten, die die ordentlichen Mitglieder eigenverantwortlich durchführen, nationale Komitees einsetzen. Die Komitees geben sich, soweit notwendig, eigene Geschäftsordnungen, sie bestimmen insbesondere selbst wie viele und wie Vorsitzende der Komitees gewählt werden. Die Einsetzung eines Finanzkomitees ist zwingend; näheres bestimmt Abs. V.
- II. Die Mitglieder der Junior Branch (JBer) sind in der NJBC repräsentiert. JBer sind alle Mitglieder bei den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die im Alter von 15 bis einschließlich 25 Jahren sind. Sie geben sich, soweit notwendig, eine eigene Geschäftsordnung, sie bestimmen insbesondere selbst, wie die NJRs nach § 7 Abs. IV Nr. 3 gewählt werden.
- III. Die ordentlichen Mitglieder werden dafür Sorge tragen, dass in den nationalen Komitees die JBer angemessen repräsentiert sind.
- IV. Die Komitees und die NJBC treffen alle ihre Arbeit betreffenden Entscheidungen eigenständig, wobei die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Entscheidungen ein Vetorecht hat. Das Vetorecht kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- V. Das Finanzkomitee besteht aus den Kassenwarten der ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können einen Vertreter bestimmen, soweit ihr Kassenwart verhindert ist. Vorsitzender des Finanzkomitees ist der Kassenwart des Vereins.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ehrenrat

Personen, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung in den Ehrenrat gewählt werden.

§ 12 - Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind, entsprechend dem aktuellen Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. VII, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe sowie Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden haben. Sofern keines der Mitglieder zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und es Völkerverständigungsgedankens. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.